

Staatsanwaltschaft München I



Staatsanwaltschaft München I,
80097 München

01 3C4D 7040 75 4000 0FEC
DV 06.21 0,80 Deutsche Post 



*93316*1876*18*000254*
Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Bichler
Telefon: 089/5597-5383
Telefax: 089/5597-4131

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben** **sonst**
Akten - / Geschäftszeichen **Datum**
123 Js 149526/21 15. Juni 2021

Ermittlungsverfahren gegen N. Heidenreich
wegen Strafvereitelung im Amt

Eingang 19.06.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 10.06.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Der Anzeigerstatter Dr. Rüter wendet sich mit seinem Beschwerdeschreiben vom 26.05.2021 gegen die Sachbehandlung des angezeigten Oberstaatsanwalts als Hauptabteilungsleiter im Verfahren 120 Js 138134/21 der Staatsanwaltschaft München I.

Der Strafanzeige war keine Folge zu geben. Anhaltspunkte für ein vorsätzliches rechtswidriges Fehlverhalten des Angezeigten ergeben sich nicht. Die getroffene Einstellungsverfügung entspricht der Sach- und Rechtslage.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall:

1.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Haltestelle Stiglmaierplatz
U1,U7;Trambahn 20,21

Geschäftszeiten
Mo-Fr: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/5597-07
Telefax: 089/5597-4131



Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) kann nur sein, wer als Richter, Schiedsrichter oder Verwaltungsangehöriger in einem förmlichen Verfahren eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit ausübt. Dies war zwar hier der Fall.

2.

Weiter erforderlich ist jedoch eine objektiv falsche Anwendung des Rechts.

Darüber hinaus aber setzt der Tatbestand der Rechtsbeugung voraus, dass sich diese (objektiv falsche Rechtsanwendung) als Verstoß gegen

- grundlegende Prinzipien des Rechts
- die Rechtsordnung als ganze oder
- elementare Normen als Ausdruck rechtsstaatlicher Rechtspflege

darstellt. Dies ist nicht bereits bei jeder unrichtigen (im Einzelfall sogar unververtretbaren) Rechtsanwendung der Fall; vielmehr liegt ein „Beugen des Rechts“ im Sinne der Strafnorm erst dann vor, wenn sich der Täter bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt.

Hierfür gibt es im vorliegenden Fall keinerlei Anhaltspunkt.

Für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung im Amt kein Raum.

Nur klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Strafanzeige im Sinne der Strafprozessordnung jede Mitteilung eines Sachverhalts ist, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Unbeachtlich der Überschrift „Strafantrag zur Erhebung der öffentlichen Klage“ stellt das Schreiben des Dr. Rüter vom 11.04.2021 (Bl. 4 ff.) damit - auch - eine Strafanzeige dar.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft München I eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bichler
Staatsanwältin als Gruppenleiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.